

GEWINN Steuer

Tipps

Von SUSANNE KOWATSCHEK

Konteneinschau: Jetzt doch mit Richter

Ⓛange debattiert, im Juli endlich beschlossen: Die Einführung eines zentralen Kontenregisters. Das neue Gesetz (KontRegG) soll neben Gerichten und Staatsanwaltschaften auch Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden und dem Bundesfinanzgericht elektronische Einsicht ins Kontenregister gewähren. Abgabenbehörden dann, „wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist“ (§ 4 Abs.1 Ziffer 3 KontRegG).

Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind aber

Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer wenn die Abgabenbehörde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. (Eine reine Routineanfrage ist also nicht möglich.) Als Suchbegriffe dürfen nur konkrete Personen oder Konten verwendet werden.

Zum besseren Rechtsschutz sollen übrigens Betroffene via FinanzOnline informiert werden, wenn eine Konteneinsicht durchgeführt wurde. Die Übermittlung der Daten soll ab dem Jahr

2016 erfolgen, aber zurückreichend auf den Stichtag 1. 3. 2015.

Damit die Behörden auch die „inneren Kontodaten“ erfahren (das Kontenregister ordnet ja nur Konten und Depots Personen zu), können Auskunftsverlangen an Kreditinstitute gestellt werden, und zwar „über Tatsachen einer Geschäftsverbindung“, so § 8 KontRegG, wenn „begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabeverpflichteten bestehen“. Die Voraussetzungen hierzu sind etwas strenger als beim Kontenregister. Zudem ist das Auskunftsverlangen vom Leiter der Abgabenbehörde zusätzlich zu unterfertigen. Der Antrag muss von einem Richter am Bundesfinanzgericht innerhalb von drei Tagen genehmigt werden.

Gegen den Beschluss des Richters ist ein Rekurs möglich, dieses Rechtsmittel bietet aber keine aufschiebende Wirkung.

„Abschleicher“, warm anziehen!

Ans neue Kontenregistergesetz in letzter Minute angehängt wurde ein Teil, der sich Kapitalzufluss-Meldegesezt nennt. Es handelt sich um den erneuten Versuch, Steuerhinterziehern auf die Schliche zu kommen, die ihr Vermögen aus der Schweiz sowie aus Liechtenstein noch schnell zurück nach Österreich transferiert hatten, bevor die betreffenden Steuerabkommen in Kraft traten. Ihre Zahl soll recht hoch gewesen sein, auch wenn das Finanzministerium über die Details schweigt.

Eine Gruppenanfrage, die das heimische Finanzministerium an Bern stellte, um die Namen der „Abschleicher“ zu erfahren, wurde dort kürzlich abgelehnt. Das neue Gesetz ist nun die neue Waffe der Finanz.

Mit der rückwirkenden Kapitalzufluss-Meldepflicht werden nun die heimischen Banken verpflichtet, der Finanz jeden Betrag über 50.000 Euro zu melden, die heimischen Konten natürlicher Personen, liechtensteinischen Stiftungen oder stiftungsähnlichen An-

Wer bis Ende 2012 elegant mit dem un versteuerten Geld aus der Schweiz „abgeschlichen“ ist, ist nun akut bedroht

stalten zugeflossen sind. Und zwar zwischen

- 1. 7. 2011 bis 31. 12. 2012 für Zuflüsse aus der Schweiz und
- 1. 1. 2012 und 31. 12. 2013 für solche aus Liechtenstein.

Gemeldet werden muss bis spätestens Ende 2016 vonseiten der Banken. „Das kann aber vermieden werden, wenn man seine Bank bis spätestens 31. März 2016 unwiderruflich damit beauftragt, eine pauschale anonyme Einmalzahlung in Höhe von 38 Prozent der Kapitalzuflüsse zu leisten“, erklärt Steuerberater Roland Zacherl, Partner bei HFP. Bis 30. September 2016 muss



Foto: Comstock - Thinkstock.com

die Bank das Geld dann an den Fiskus abführen.

Wie schon bei den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein gibt es aber auch jetzt die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige: „Man muss gleichzeitig die verkürzte Steuer nachzahlen, und zwar im Regelfall für die letzten zehn Jahre“, schildert Zacherl. Plus es wird ein Sonderzuschlag fällig – je nach Höhe des Betrags zwischen fünf und 30 Prozent (gemäß § 29 Abs. 6 FinStrG).

„Bisher hatten wir erst vereinzelte Anfragen dazu“, berichtet Zacherl, was aber auch an der Ferienzeit liegen könnte. Sein Rat: Eine Selbstanzeige kommt trotz des Strafzuschlags meist günstiger, wenn das Vermögen aus alter Zeit stammt und nicht per se aus schwarzen Quellen. Schließlich ist auch die Einmalzahlung mit 38 Prozent höher angesetzt als beim Schweiz- und Liechtenstein-Abkommen (dort gab's Staffelungen, bei 15 Prozent beginnend).

Um alle Details durchrechnen zu lassen, empfiehlt es sich aber jedenfalls, einen Steuerberater aufzusuchen! Ⓞ